

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsge- setz; JUVG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. Juni 2013, RRB Nr. 2013/1129

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission (JUKO)

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Regelungsbedarf	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren	5
1.2.1 Allgemeines	5
1.2.2 Vernehmlassungsergebnis	5
1.2.3 Erwägungen, Alternativen	7
1.3 Wie wichtigsten Änderungen/Neuerungen	7
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
5. Rechtliches	24
5.1 Rechtmässigkeit	24
5.2 Zuständigkeit	25
6. Antrag	25

Beilagen

Beschlussesentwurf

Kurzfassung

Die geltenden kantonalen Erlasse im Bereich des Justizvollzugs sind – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – über 20 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung. Dabei gilt es, verschiedenen organisatorischen und betrieblichen Veränderungen (Eröffnung der ausgebauten Justizvollzugsanstalt „Im Schache“ Ende 2014, Schaffung des Amtes für Justizvollzug) Rechnung zu tragen. Zudem müssen aktuelle Problemstellungen auf dem Wege der Gesetzgebung angegangen werden.

Im Einzelnen geht es um folgende wichtige Neuerungen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vornahme bestimmter erkennungsdienstlicher Massnahmen zur Sicherung des Vollzugs
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anordnung von Zwangsbehandlungen (Zwangsernährung und Zwangsmedikation)
- Verankerung eines Informationsrechts für Opfer und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Information über bestimmte Ereignisse im Vollzug wie Unterbruch, Beendigung oder Flucht geltend machen
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Vollzugsdaten an Gutachter und Gutachterinnen sowie an die behandelnden Ärzte und Ärztinnen
- Erhöhung der Maximaldauer der Arreststrafe von 10 auf 14 Tage.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die visuelle Überwachung in den Vollzugseinrichtungen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JUVG).

1. Ausgangslage

1.1 Regelungsbedarf

Die geltenden kantonalen Erlasse im Bereich des Justizvollzugs stammen aus dem Jahr 1991. Sie sind somit – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – über 20 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung.

Der Kanton Solothurn betreibt aktuell zwei Konkordatsanstalten (offene Strafanstalt „Schöngrün“ und Therapiezentrum „Im Schache“), die seit 2006 organisatorisch in der Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA) zusammengefasst sind. Ferner führt der Kanton die Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten. Total befinden sich im Kanton Solothurn permanent rund 180 Personen im Freiheitsentzug, dazu kommen ca. zwei Dutzend verurteilte Straftäter, die im Rahmen von besonderen Vollzugsformen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden (z. B. Electronic Monitoring). Der Staat greift bei diesen Menschen massiv in ihre Freiheitsrechte ein. Eine solide und zeitgemässe gesetzliche Grundlage für das staatliche Handeln schafft (Rechts-)sicherheit und erleichtert den zuständigen Behörden die tägliche Arbeit.

Die organisatorischen und betrieblichen Veränderungen einerseits (Eröffnung der ausgebauten JVA „Im Schache“ Ende 2014, Schaffung des Amtes für Justizvollzug) und aktuelle Problemstellungen, die unter anderem auf dem Wege der Gesetzgebung angegangen werden müssen (beispielsweise Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für Zwangsernährung und Zwangsmedikation sowie für die Information der Opfer über Ereignisse im Vollzug), machen eine Totalrevision der bestehenden Erlasse im Bereich des Justizvollzuges notwendig.

Die vorliegende Revision umfasst nicht nur eine Anpassung der Vorschriften auf Gesetzesstufe, sondern eine Revision sämtlicher kantonalen Vorschriften zum Justizvollzug (Totalrevision). Neben einem neuen Gesetz werden in der Folge alle im Bereich des Justizvollzugs vorhandenen Erlasse (Verordnungen, Reglemente, Hausordnungen) überprüft und angepasst.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

1.2.1 Allgemeines

Mit RRB Nr. 2013/28 vom 14. Januar 2013 ist das Departement des Innern ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf „Gesetz über den Justizvollzug“ durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 12. April 2013.

1.2.2 Vernehmlassungsergebnis

Es sind insgesamt 19 Stellungnahmen eingegangen. Davon haben drei Vernehmlassungsteilnehmende dem Gesetzesentwurf zugestimmt bzw. keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen erhoben.

Die Schaffung eines neuen Justizvollzugsgesetzes wird von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Insbesondere die Schaffung von Rechtsgrundlagen für Zwangsbehandlungen und die Verankerung der Informationsrechte für Private stossen auf

breite Zustimmung. Einzig der Anwaltsverband lehnt das neue Gesetz grundsätzlich ab, insbesondere mit der Begründung, die Rechte der Gefangenen würden im Gesetzesentwurf nur marginal behandelt.

Die Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Zuständigkeiten: Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass die Zuständigkeiten für einschneidende Massnahmen wie Zwangsernährung, Zwangsmedikation und disziplinarische Sanktionen im Gesetz selber geregelt werden. Zudem regt die Gerichtskonferenz an, die Zuständigkeit der Gerichte für die Aufhebung von Massnahmen sowie für die Anordnung der Rechtsfolgen nach Aufhebung der Massnahmen gesetzlich zu regeln, da sich die gerichtliche Zuständigkeit nicht klar aus dem Strafgesetzbuch ergebe.
- Rechtsstellung der Gefangenen: In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Gefangenen sind die Vernehmlassungsantworten widersprüchlich ausgefallen. Während die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter (NKVF) begrüsst, dass mit dem neuen JUVG die Rechte und Pflichten von Insassen umfassend konkretisiert werden, wird von der FDP und vom Anwaltsverband moniert, der Gesetzesentwurf schenke den Rechten der Gefangenen zum Teil noch zu wenig Beachtung.
- Zwangsmassnahmen: Von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Schaffung der formell-gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Zwangsbehandlungen begrüsst. Es wird als richtig erachtet, dass der freie Wille eines Gefangenen in jenen Konstellationen berücksichtigt wird, in welchen keine Drittpersonen gefährdet werden (Zwangsernährung und medizinisch indizierte Zwangsmedikation bei Selbstgefährdung). Kritisch beurteilt wird die Möglichkeit einer medizinisch indizierten Zwangsmedikation zur Sicherstellung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben aus Gründen der Verhältnismässigkeit Bedenken geäussert. Es wurde deshalb beantragt, § 25 Abs. 1 lit. b des Vernehmlassungsentwurfs zu streichen.

Vom Anwaltsverband werden die Bestimmungen zu den Zwangsbehandlungen, zur Zwangsernährung und zur Zwangsmedikation abgelehnt. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, gesellschaftspolitisch derart heikle und umstrittene Fragen in kantonalen Erlassen zu regeln. Vielmehr sei ein eidgenössisches Rahmengesetz wünschenswert, welches die grund- bzw. menschenrechtlichen Verpflichtungen für die ganze Schweiz einheitlich regeln würde.

- Informationsrechte für Private: Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst es, dass Informationsrechte von Privaten im neuen Gesetz verankert werden. Der Personenkreis, welcher Informationen aus dem Strafvollzug erhalten soll, wird jedoch mehrheitlich als zu weit angesehen. Es wird deshalb beantragt, das Informationsrecht auf Opfer (Geschädigte, die durch eine Straftat in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt sind) und deren Angehörige zu beschränken. Geschädigten von Vermögensdelikten sollen keine Informationsrechte zustehen. Mit der Begründung, Informationsrechte würden einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten, beantragt die SVP die Streichung von § 27 des Vernehmlassungsentwurfs und damit den Verzicht auf ein Informationsrecht für Private. Das Bundesamt für Justiz (BJ) weist darauf hin, dass § 27 des Vernehmlassungsentwurfs nicht der auf Bundesebene geplanten Regelung entspricht und wirft die Frage auf, ob es sinnvoll sei, im jetzigen Zeitpunkt auf kantonomer Ebene zu legiferieren.
- Disziplinarwesen: Es wird angeregt, im Gesetzestext zu präzisieren, dass Disziplinar-massnahmen, in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch, nur bei schuldhaften Verstössen

angeordnet werden dürfen. Die Erhöhung der Arreststrafe auf 21 Tage stösst mehrheitlich auf Ablehnung. Ohne stichhaltige Gründe sei mit einer Erhöhung der Arreststrafe zurückhaltend umzugehen. Nach Ansicht der NKVF darf die Arreststrafe die Maximaldauer von 14 Tagen nicht übersteigen. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende regen an, die Vorschriften zum Disziplinarwesen konkreter auszugestalten und insbesondere die Disziplinaratbestände, die einzelnen Sanktionen sowie die Zuständigkeit, das Verfahren und den Rechtsschutz im Gesetz zu regeln.

1.2.3 Erwägungen, Alternativen

Am 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1129) hat der Regierungsrat von den eingegangenen Stellungnahmen Kenntnis genommen und sich bei allen Personen und Organisationen bedankt, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben. Das Departement des Innern wurde beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten und dabei abweichend vom Vernehmlassungsentwurf insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Zuständigkeiten der Justizvollzugsbehörden werden konkretisiert, insbesondere in Bezug auf die Anordnung von Zwangsbehandlungen und Disziplinarsanktionen.
- Das Informationsrecht für Private gemäss § 27 Abs. 1 und 2 des Vernehmlassungsentwurfs wird auf den Kreis der Opfer und deren Angehörige beschränkt.
- Für die Arreststrafe wird eine Maximaldauer von 14 Tagen vorgesehen.
- Einzelne redaktionelle Präzisierungen werden im Gesetz berücksichtigt.

Ausserdem wird die gesetzliche Grundlage für den Zugriff der Justizvollzugsbehörden auf die kantonale Datenplattform, das kantonale Einwohnerregister, geschaffen.

Zur Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen ist der Einsatz von Anlagen zur visuellen Überwachung unumgänglich. Im Gesetz wird geregelt, zu welchen Zwecken und an welchen Orten Anlagen zur visuellen Überwachung eingesetzt werden dürfen.

1.3 Wie wichtigsten Änderungen/Neuerungen

Die wichtigsten Änderungen/Neuerungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Im JUVG wird grundsätzlich der Begriff „Gefangene“ bzw. „gefangene Person“ verwendet. Gemeint sind alle Personen, die sich in irgendeiner Form im Straf- und Massnahmenvollzug befinden (auch vorzeitiger Vollzug, Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat, Electronic Monitoring, Untersuchungshaft, ausländerrechtliche Haft und weitere Arten der Administrativhaft).
- Auf Wiederholungen aus anderen Erlassen wird verzichtet. Insbesondere sind im JUVG nur wenige Rechte und Pflichten der Gefangenen aufgeführt, da sich diese aus der Bundesgesetzgebung ergeben und eine umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu besteht.
- Im JUVG werden für die folgenden Handlungen die rechtlichen Grundlagen geschaffen:
 - o Einsatz von Anlagen zur visuellen Überwachung in den Vollzugseinrichtungen
 - o Vornahme bestimmter erkennungsdienstlicher Massnahmen zur Sicherung des Vollzugs

- o Anordnung einer Zwangsernährung und einer Zwangsmedikation
 - o Information der Opfer und anderer Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Information über Unterbruch und Beendigung des Vollzugs geltend machen
 - o Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Strafbehörden und weiteren Behörden
 - o Datenübermittlung an Gutachter und Gutachterinnen und die Ärzteschaft.
- Im Disziplinarrecht wird die Maximaldauer der Arreststrafe von 10 auf 14 Tage erhöht.
 - Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Justizvollzugsbehörden die Daten des kantonalen Einwohnerregisters abrufen können, die sie für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

2. Verhältnis zur Planung

Die Revision der Justizvollzugsgesetzgebung ist im Legislaturplan 2009 – 2013 nicht enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das neue Gesetz hat keine Auswirkungen auf das Budget.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich. Organisatorische Massnahmen wurden mit der Gründung des Amtes für Justizvollzug (AJUV) bereits vorgenommen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Das Gesetz hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Von Bundesrechts wegen sind die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit das Gesetz keine abweichende Regelung enthält (Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101). Das Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) ist auf alle freiheitsentziehenden Massnahmen anwendbar, deren Vollzug in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Dazu gehören insbesondere die gestützt auf das Strafrecht angeordneten Strafen und Massnahmen, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, polizeilicher Gewahrsam sowie Zwangsmassnahmen nach der Ausländer- und Asylgesetzgebung (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft).

Nicht zu den freiheitsentziehenden Massnahmen im Sinne des JUVG gehört die Fürsorgerische Unterbringung, welche gestützt auf die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) angeordnet wird.

§ 2 Übergeordnetes Recht

§ 2 statuiert den Vorbehalt des übergeordneten Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts. Massgebend auf Bundesebene sind vor allem die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und der Strafprozessordnungen. Auf interkantonomaler Ebene gehen die Bestimmungen des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2005 (BGS 333.111) den kantonalen Vorschriften vor.

§ 3 Zusammenarbeit

Gemäss Art. 378 Abs. 1 StGB können die Kantone über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Vollzugseinrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an solchen Einrichtungen sichern. In § 3 wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit des Kantons Solothurn mit anderen Kantonen und weiteren Partnern festgehalten.

Gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1986 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten Konkordate ab. Diese bedürfen der kantonsrätlichen Genehmigung (Art. 72 Abs. 1 Kantonsverfassung). Das Gesetz kann den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von Konkordaten ermächtigen. Von dieser Möglichkeit wird im JUVG Gebrauch gemacht. In Anwendung von Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung soll die Zuständigkeit zum Abschluss von Konkordaten im Bereich des Justizvollzugs (Art. 378 StGB) wie bisher beim Regierungsrat liegen.

Als weitere Partner sind vor allem das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) und das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) gemeint. Beim SAZ absolvieren die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen ihre Aus- und Weiterbildung. Das SAH stellt gesamtschweizerisch die Basisbildung für die Gefangenen sicher.

Um neuen Phänomenen im Bereich des Freiheitsentzuges wirksam begegnen zu können, wird die Zusammenarbeit im Rahmen von Modellversuchen in Zukunft wichtiger werden. Aktuell beteiligt sich der Kanton Solothurn an einem Modellversuch der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring (gestützt auf die Bewilligung des Bundesrates vom 9. Dezember 2009). Die massgebenden Vorschriften finden sich in § 33^{bis} ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 5. November 1991 (Strafvollzugsverordnung; BGS 331.12).

2. Zuständigkeiten

§ 4 Behörden des Justizvollzugs

Gemäss § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) kann der Regierungsrat durch Verordnung Geschäfte entsprechend ihrer Bedeutung den Departementen und Ämtern zur selbständigen Erledigung übertragen. Zudem bestimmt der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente (§ 17 RVOG). Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Departemente bestimmen die Grundzüge der Organisation des Departements und der Ämter (§ 10 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Departemente vom 11. April 2000, RVOV; BGS 122.112). Der Amtschef wiederum bestimmt die Detailorganisation des Amtes (§ 13 RVOV).

In § 4 werden die kantonalen Justizvollzugsbehörden genannt. Deren Aufgaben werden in den Grundzügen in §§ 5 bis 8 geregelt. Gestützt auf die Vorschriften über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung regelt der Regierungsrat die weiteren Einzelheiten – insbesondere die detaillierten Aufgaben – in einer Verordnung.

Der Entscheid über die Aufhebung einer Massnahme obliegt dem Departement (§ 6 Abs. 2 Bst. b). Für die Anordnung von Rechtsfolgen nach Aufhebung einer Massnahme sind die Gerichte zuständig. Die gerichtliche Zuständigkeit ist im Strafgesetzbuch geregelt, weshalb auf eine Regelung im kantonalen Recht verzichtet werden kann. Eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit, wie von der Gerichtskonferenz angeregt, würde an dieser Aufgabenteilung nichts ändern.

Im Rahmen des kantonalen Mitberichtsverfahrens wurde angeregt, die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für die Anordnung von Zwangsbehandlungen als zuständige Behörde vorzusehen. Da die KESB ihre Grundlage im Zivilrecht hat und es sich weder um eine Strafbehörde noch um eine Justizvollzugsbehörde handelt, wird darauf verzichtet, der KESB Aufgaben des Justizvollzugs zuzuweisen.

§ 5 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist oberste Aufsichtsbehörde über den Justizvollzug und wählt die im Bereich des Justizvollzugs tätigen Kommissionen.

Wie bisher beabsichtigt der Regierungsrat, eine Kommission für den Fachbereich Justizvollzug zu wählen. Diese Kommission besteht heute aus 7 bis 9 Mitgliedern. Grösse und Aufgaben der Kommissionen sollen beibehalten werden.

Zusätzlich haben aussenstehende Gremien wie die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter (NKVF) Aufsichtsfunktionen inne. Die NKVF ist eine von Bund und Kantonen unabhängige Kommission, die durch regelmässige Besuche und einen kontinuierlichen Dialog mit den Behörden sicherstellt, dass die Rechte von Personen im Justizvollzug eingehalten werden und ein menschenrechtskonformer Vollzug gewährleistet ist. Auf europäischer Ebene inspiziert das Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) die nationalen Institutionen und erlässt einschlägige Empfehlungen, zu deren Anwendung sich die Schweiz verpflichtet hat.

§ 6 Departement

Im Sinne einer Auffangbestimmung nimmt das Departement des Innern alle kantonalen Aufgaben wahr, die keiner anderen Behörde zugewiesen werden. Das Departement ist Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen, entscheidet über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen, erteilt die nach dem JUVG erforderlichen Bewilligungen und ordnet Zwangsbehandlungen an. Zudem schliesst das Departement mit Privaten Vereinbarungen über besondere Leistungen ab, die für den Justizvollzug erforderlich sind. Solche Vereinbarungen können sich auf die Durchführung besonderer Vollzugsformen wie Wohn- und Arbeitsexternat oder gemeinnützige Arbeit beziehen, oder medizinische und seelsorgerische Leistungen im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 zum Inhalt haben.

§ 7 Amt für Justizvollzug

Im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis wird ein Grossteil der Vollzugsaufgaben durch das Amt für Justizvollzug (AJUV) und seine Abteilungen erledigt (vgl. § 10 und 13 und Anhang RVOV). Als Vollzugsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung trifft das AJUV alle zum Vollzug erforderlichen Anordnungen, stellt die Koordination des Vollzugs sicher und übt die Disziplinar-gewalt aus.

§ 8 Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft vollzieht die gegenüber Jugendlichen angeordneten Strafen und Massnahmen und fällt alle Entscheide über Jugendliche, die im Jugendstrafgesetz der Vollzugsbehörde oder zuständigen Behörde übertragen sind (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 125.12). Die Jugendanwaltschaft ist damit für den Vollzug des Jugendstrafrechts zuständig. Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Vollzugsaufgaben des Departements wahr.

§ 9 Datenbearbeitung

Gemäss § 15 Abs. 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) dürfen die Behörden besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht (lit. a) oder wenn es unentbehrlich ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen (lit. b). Besonders schützenswert sind Angaben über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre, die rassische und ethnische Herkunft, Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (§ 6 Abs. 3 InfoDG). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht (§ 21 Abs. 3 Satz 2 InfoDG).

Gemäss Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008 (RegV; BGS 131.51) führen die Gemeinden das Einwohner-, das Stimm- und das Steuerregister elektronisch (§ 3 RegV). Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, die Daten ihrer amtlich geführten Personenregister an eine Datenplattform des Kantons, das kantonale Einwohnerregister, zu übermitteln (§ 10 Abs. 4 RegV). Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen anderen Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht (§ 21 Abs. 3 Satz 2 InfoDG).

Entsprechend den Vorgaben des InfoDG wird mit § 9 die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Datenbearbeitung im Allgemeinen (Absatz 1) und für die Berechtigung der Justizvollzugsbehörden, auf das kantonale Einwohnerregister Zugriff zu erlangen und die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten abzurufen (Absatz 2). Dabei handelt es sich sowohl um Personendaten (Name und Vorname, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum) als auch um besonders schützenswerte Personendaten wie beispielsweise die Konfessionszugehörigkeit, sofern solche Daten im kantonalen Einwohnerregister enthalten sein sollten.

3. Vollzugseinrichtungen

§ 10 Vollzugseinrichtungen

Errichtung und Betrieb von Einrichtungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen ist von Bundesrechts wegen Sache der Kantone (Art. 377 StGB).

§ 10 bestimmt, dass der Kanton Solothurn wie bisher eigene Vollzugseinrichtungen betreibt. Strafen und Massnahmen werden in Konkordatsanstalten, Gefängnissen und weiteren Vollzugseinrichtungen vollzogen. Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen des Bundesrechts und unter Berücksichtigung der konkordatlichen Verpflichtungen, welche Strafen und Massnahmen in welchen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Konkordatsanstalten dienen in erster Linie dem Vollzug von längeren Freiheitsstrafen und von Massnahmen an Erwachsenen sowie dem vorzeitigen Strafantritt.

- Demgegenüber sollen kurze Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Freiheitsstrafen in Halbgefangenschaft und im tageweisen Vollzug, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft und Zwangsmassnahmen im Ausländer- und Asylrecht in den Gefängnissen vollzogen werden.
- Besondere Vollzugsformen wie Halbgefangenschaft und Arbeits- und Wohnexternat sollen in privaten Institutionen vollzogen werden können (Art. 379 StGB). Massnahmen sollen auch in psychiatrischen Kliniken vollzogen werden können.

Damit die Vollzugseinrichtungen ihre Vollzugsaufgaben erfüllen können, müssen sie in baulicher, betrieblicher und personeller Hinsicht ausreichend ausgestattet sein (insbesondere qualifiziertes Personal, erforderliche Infrastruktur, ausreichende Sicherheitsvorkehrungen).

§ 11 Private Vollzugseinrichtungen

Die Kantone können privat geführten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach Art. 59 – 61 und Art. 63 StGB zu vollziehen. Die privat geführten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Kantone (Art. 379 StGB).

§ 11 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen an privat geführten Vollzugseinrichtungen, wobei kein Anspruch auf Bewilligungserteilung besteht. Die privat geführten Vollzugseinrichtungen sind den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen gleichgestellt. Sie üben dieselben Befugnisse aus und unterstehen der kantonalen Aufsicht. Die Bewilligungen werden vom zuständigen Departement (Departement des Innern) erteilt.

4. Rechtsstellung der Gefangenen

4.1. Allgemeines

Rechte und Pflichten der Gefangenen ergeben sich aus dem Verfassungsrecht, dem Strafgesetzbuch (Art. 74 ff. StGB) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Der Grundsatz, wonach die Rechte der Gefangenen nur so weit eingeschränkt werden dürfen, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern, ist im Vollzugsalltag zu beachten. Die Interessen der Gefangenen sollen grundsätzlich angehört werden. Entscheide bleiben den Verantwortlichen vorbehalten. Mit dem Eintritt in eine Vollzugseinrichtung entsteht ein besonderes Gewaltverhältnis zum Staat. Es besteht kein Anspruch der Gefangenen auf Einweisung oder Verbleib in einer bestimmten Einrichtung. Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen haben namentlich bei einschneidenden Verstössen gegen die Hausordnung oder bei einer negativen Beurteilung der Sicherheitslage die Möglichkeit, die Gefangenen der einweisenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Menschenwürde und Einschränkung von Grundrechten

Im Vollzugsalltag ist die Menschenwürde der Gefangenen zu achten. Die Rechte der Gefangenen dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern (vgl. auch Art. 74 StGB).

§ 13 Pflichten Gefangener

Die gewählte Formulierung ist bewusst offen und allgemein gehalten. Es geht darum, die Gefangenen in allen möglichen Bereichen des Vollzugsalltages zur Kooperation zu verpflichten. Dazu gehört beispielsweise, dass sie eine sanitarische Eintrittsmusterung über sich ergehen lassen (nicht nur zu ihrem eigenen Schutz, sondern auch zum Schutz der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung und der Gefangenengemeinschaft), dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an-

strengen und die im Rahmen der Vollzugsplanung definierten Ziele mittragen und unterstützen. Die Pflichten der Gefangenen werden in der jeweiligen Hausordnung präzisiert. Diese wird den Gefangenen beim Eintritt abgegeben und in einer ihnen verständlichen Sprache erklärt.

§ 14 Unterkunft und Verpflegung

Die Gefangenen werden grundsätzlich in Einzelzellen untergebracht. In der Freizeit sind ihnen Gemeinschaftsräume zugänglich. Details regelt die jeweilige Hausordnung.

In den Gefängnissen existieren Mehrbettzellen. Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelzelle.

Die Vollzugseinrichtungen sorgen mit Hilfe der Gefangenen für eine ausgewogene Verpflegung. Es besteht kein Anspruch auf freie Wahl der Verpflegung. Auf gesundheitliche und religiöse Bedürfnisse der Gefangenen wird im Rahmen der Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung Rücksicht genommen.

§ 15 Betreuung und Beratung

Im Rahmen der Resozialisierung kommt der sozialen Betreuung der Gefangenen ein hoher Stellenwert zu. In den Konkordatsanstalten werden diese Aufgaben durch interne Mitarbeitende im Austausch mit den Gefangenen und anderen Schnittstellen (Sozialämter, Schuldenberatungen, Vermieter, Arbeitgeber etc.) sichergestellt. In den Gefängnissen decken Mitarbeitende der Bewährungshilfe dieses Bedürfnis ab.

Für die medizinische Versorgung und Beratung der Gefangenen besteht ein amtseigener Gesundheitsdienst. Dieser wird von externen Ärzten unterstützt.

§ 16 Visuelle Überwachung

In § 16 wird geregelt, zu welchen Zwecken Anlagen zur visuellen Überwachung im Sinne von § 16^{bis} InfoDG eingesetzt werden dürfen. Zum Schutz von Personen und Sachen (Personal, Gefangene, Dritte sowie Gebäude und Infrastruktur) und zur Durchsetzung der Hausordnung ist der Einsatz von Anlagen zur visuellen Überwachung in den Vollzugseinrichtungen unumgänglich. Geschlossene Räumlichkeiten und Flächen im Freien, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten, dürfen visuell überwacht werden. Die Vollzugseinrichtung entscheidet, in welchen Räumen und auf welchen Flächen eine visuelle Überwachung erforderlich und zweckmässig ist. Im Vordergrund steht die visuelle Überwachung in jenen Räumen, die den Gefangenen als Arbeitsraum, für die Aus- und Weiterbildung sowie für Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören beispielsweise die Werkstatt, die Gärtnerei, die Turnhalle und der Spazierhof im Freien. Die Bewegungen auf dem Areal und in den Gebäuden werden durch Tore und Ordnungszäune kanalisiert und kontrolliert (Checkpoint). Auch dafür ist der Einsatz von Anlagen zur visuellen Überwachung notwendig. Unter dem Aspekt der Sicherheit werden auch der äussere Perimeter (in der Regel durch einen gesicherten Zaun getrennt) und die Zufahrt und der Zutritt zum Areal permanent visuell überwacht. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird Rechnung getragen.

In Disziplinarzellen und Sicherheitsräumen müssen besondere Vorkehrungen zur Beobachtung und Überwachung der Gefangenen getroffen werden. Durch die Videoüberwachung kann ein regelmässiger Sichtkontakt des Personals zu den Gefangenen sichergestellt werden. Videoaufzeichnungen werden vor allem bei suizidgefährdeten Gefangenen vorgenommen.

Die ordentlichen Zellen der Gefangenen werden grundsätzlich nicht videoüberwacht. In besonderen Situationen, beispielsweise wenn sich ein Gefangener im Hungerstreik befindet, muss der Gesundheitszustand überwacht werden. Dazu muss das Personal der Vollzugseinrichtung in regelmässigem Sichtkontakt zum Gefangenen stehen. Die Videoüberwachung der Zelle dient dem

Schutz des Gefangenen vor allfälligen (ungewollten) Selbstverletzungen und der Feststellung von Lebenszeichen.

Die erhobenen Daten werden aufgezeichnet und gespeichert. Das Personal wird immer öfter mit Beschuldigungen und Anzeigen konfrontiert. Videoaufzeichnungen bringen auf effiziente Art und Weise Klarheit über den fraglichen Sachverhalt. Deshalb besteht das Bedürfnis, die aufgezeichneten Daten eine gewisse Dauer verwerten zu können. Die 90-tägige Frist orientiert sich an der Frist für die Einreichung einer Strafanzeige. Nach maximal 90 Tagen werden die aufgezeichneten Daten vernichtet oder überschrieben. Die Weitergabe der visuell aufgezeichneten Daten und deren Verwendung zu Beweis Zwecken richten sich nach § 16^{ter} InfoDG.

§ 17 Arbeit, Aus- und Weiterbildung

Gefangene sind von Bundesrechts wegen zur Leistung von Arbeit verpflichtet. Die Arbeitszuteilung hat so weit als möglich den Fähigkeiten, der Ausbildung und den Neigungen der Gefangenen zu entsprechen (Art. 81 StGB). Arbeitsverweigerung wird diszipliniert (vgl. § 33 ff.)

§ 17 präzisiert, dass die Gefangenen verpflichtet sind, die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten. Damit soll verhindert werden, dass sich ein Gefangener, der für den Küchendienst eingeteilt ist, weigert, die zugeordnete Tätigkeit in der Küche zu verrichten, weil er nicht über eine Ausbildung als Koch oder Hotelfachmann verfügt, sondern ausgebildeter Gärtner ist. Gleichwohl werden die Fähigkeiten und Neigungen des Gefangenen bei der Arbeitszuweisung berücksichtigt. Die Arbeitszuteilung erfolgt zudem nach den in der Vollzugseinrichtung bestehenden Möglichkeiten. Ebenso wird auf den Gesundheitszustand des Gefangenen Rücksicht genommen.

In den Konkordatsanstalten besteht der Arbeitszwang unabhängig vom Alter der Gefangenen. In den Gefängnissen gilt der Arbeitszwang nur für Gefangene, welche kurze Freiheitsstrafen verbüssen. Die Arbeitsleistung der Gefangenen wird beurteilt und entschädigt. Aus- und Weiterbildung wird der Leistung von Arbeit gleichgestellt.

Die Vollzugseinrichtungen fördern die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen, indem sie diesen bei entsprechender Eignung die Gelegenheit einräumen, sich den Fähigkeiten entsprechend aus- und weiterzubilden. In den Vollzugseinrichtungen werden entsprechende Angebote bereitgestellt. Die Gefangenen haben die Möglichkeit, einen halben Tag pro Woche interne Schulungen zu besuchen. Die Vollzugseinrichtungen sind dem gesamtschweizerischen Projekt BiSt (Bildung im Strafvollzug) angeschlossen. Dieses Projekt wird aktuell vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk (SAH) getragen und vollzogen, der Kanton Solothurn leistet finanzielle Beiträge. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die Zeit nach der Entlassung aus dem Justizvollzug und das berufliche Weiterkommen ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

§ 18 Arbeitsentgelt

Die Gefangenen erhalten für ihre Arbeit ein von ihrer Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt (Pekulium). Während des Vollzugs dürfen die Gefangenen nur über einen Teil des Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem nicht frei verfügbaren Anteil wird eine Rücklage für die Zeit nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung gebildet (Art. 83 Abs. 2 StGB).

Die Einzelheiten des Arbeitsentgelts, Höhe, Grundsätze der Bemessung, Verwaltung und Verwendung, richten sich nach den konkordatsrechtlichen Bestimmungen. Zurzeit erhalten die Gefangenen ein leistungsabhängiges Pekulium von maximal 28.00 Franken pro Tag.

§ 19 Freizeit

Die Gefangenen sind aufgefordert, ihre Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten. In den Anstalten steht dafür Personal zur Verfügung (WG-Betreuer), das die Gefangenen in ihren Bestrebungen im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt und anleitet. Fernsehgeräte können gemietet werden, der Zugang zu einer internen Bibliothek ist möglich.

4.2. Beziehungen zur Aussenwelt

§ 20 Kontakte zur Aussenwelt

Kontakte zur Aussenwelt dürfen im Vollzug nur soweit als nötig unterbunden werden. Mit dem Ziel der Resozialisierung sollen Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung dort gefördert werden, wo sie stabilisierend und positiv auf die Gefangenen einwirken. Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung, aber auch der Gefangenen selber, kann der Umgang mit Medien zeitlich befristet eingeschränkt oder untersagt werden. Die Befristung kann verlängert werden. Das gleiche gilt für den Brief- und Telefonverkehr.

Die eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten beim Kontakt der Gefangenen mit bestimmten Personen (Art. 84 Abs. 3 und 4 StGB) und mit den Aufsichtsbehörden (Art. 84 Abs. 6 StGB) müssen beachtet werden.

§ 21 Mittel der Kontaktpflege

In den Vollzugseinrichtungen stehen öffentliche Sprechzellen zur Verfügung, die im Rahmen der Hausordnungen benutzt werden dürfen. Die Gefangenen kommen für die Gesprächskosten selbständig auf. Mobiltelefone und Internet sind grundsätzlich verboten.

Der Regierungsrat regelt, in welchem Umfang die Benutzung elektronischer Geräte wie Radio- und Fernsehapparate, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, elektronische Speichermedien, Hard- und Software sowie Geräte der Unterhaltungselektronik zulässig sind. Namentlich für Ausbildungszwecke kann die Nutzung des Internets bewilligt werden.

4.3. Sicherheit und Ordnung

§ 22 Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

Für die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sorgt ein betriebseigener Sicherheitsdienst. Der Dienst erfolgt ohne Schusswaffe. Der Schusswaffeneinsatz soll den Angehörigen der Polizei vorbehalten bleiben.

Der Sicherheitsdienst ist für die Sicherheit innerhalb der Vollzugseinrichtung verantwortlich. Sofern nötig, bewegt er sich zur Sicherstellung dieser Aufgabe auch ausserhalb des effektiven Areals der Vollzugseinrichtung (Transporte, begleitete Ausgänge).

Andere Mittel, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zum Einsatz kommen können (wie Pfefferspray, Polizeimehrzweckstock (PMS), Diensthunde und ähnliches), werden im Gesetz selber nicht genannt. Der Einsatz solcher Mittel ist in Weisungen und Dienstvorschriften zu regeln. Für den Einsatz solcher Mittel gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Polizei.

§ 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Zur Sicherung des Vollzugs sind die Vollzugseinrichtungen auf Daten zur Identifikation der Gefangenen angewiesen. Neu soll deshalb die Vornahme bestimmter erkennungsdienstlicher Massnahmen durch die Vollzugsorgane zulässig sein (Absatz 1). Körperliche Merkmale der Gefangenen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn eine Person aus einer Vollzugseinrichtung flieht und polizeilich ausgeschrieben wird. DNA-Analysen werden von § 23 nicht mitumfasst. Die Verwendung von DNA-Analysen ist bundesrechtlich abschliessend geregelt (vgl. Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003, DNA-Profil-Gesetz; SR 363).

Im Falle der Flucht eines Gefangenen ist die Polizei auf aktuelle erkennungsdienstliche Unterlagen angewiesen, um wirksam nach einem entflohenen Gefangenen fahnden zu können. Die Vollzugsbehörden sind deshalb berechtigt, der Polizei die zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Absatz 2).

§ 24 Kontrollen und Durchsuchungen

Das Bundesstrafrecht sieht die Möglichkeit von Kontrollen und Durchsuchungen an Personen und Gegenständen vor. Die persönlichen Effekten sowie die Unterkunft der Gefangenen dürfen durchsucht werden. Gefangene, die im Verdacht stehen, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, können einer Leibesvisitation unterzogen werden. Diese ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen und, sofern mit einer Entkleidung verbunden, in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen. Untersuchungen im Körperinneren sind von einem Arzt oder einer Ärztin oder anderem medizinischem Personal vorzunehmen (Art. 85 StGB, Art. 250 Abs. 2 StPO und § 30 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; BGS 511.11).

Kontrollen und Durchsuchungen sind effiziente Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung. § 24 nimmt deshalb die Möglichkeit, Kontrollen und Durchsuchungen durchzuführen, ins Gesetz auf. Untersuchungsobjekte sind die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen (Absatz 1). Bei bestimmten, im Gesetz umschriebenen Verdachtsmomenten dürfen Leibesvisitationen durchgeführt werden (Absatz 2). Demgegenüber sollen Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutentnahmen, Kontrollen von Körperöffnungen und ähnliche Untersuchungen ohne Verdachtsmomente angeordnet werden können (Absatz 3). Mit diesen Massnahmen wird vor allem die Drogen- oder Alkoholabstinenz der Gefangenen überprüft. Leibesvisitationen sind von einer Person gleichen Geschlechts und in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen, Untersuchungen im Körperinneren und medizinische Abklärungen sind von medizinischen Fachpersonen vorzunehmen (Art. 85 Abs. 2 StGB, Art. 250 Abs. 2 StPO und § 30 des Gesetzes über die Kantonspolizei).

Die medizinische Betreuung in den Vollzugseinrichtungen wird durch einen eigenen Gesundheitsdienst und mandatierte Ärzte und Ärztinnen sichergestellt (§ 15). Damit den Gefangenen die nötige ärztliche Fürsorge gewährt werden kann und Präventionsmassnahmen in den Vollzugseinrichtungen durchgeführt werden können, müssen Informationen über den Gesundheitszustand der Gefangenen vorliegen. Die Gefangenen sind deshalb verpflichtet, medizinische Abklärungen über sich ergehen zu lassen. Wichtig sind Kenntnisse über Krankheiten, die medikamentös behandelt werden müssen. Aus epidemiologischer Sicht sind zudem Kenntnisse über übertragbare Krankheiten von grosser Wichtigkeit. Zum Schutz der Gesundheit des in der Vollzugseinrichtung tätigen Personals und der Mitgefangenen muss die Vollzugseinrichtung geeignete Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten treffen.

§ 25 Besondere Sicherungsmassnahmen

Eine erhöhte Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Drittpersonen, sich selber oder Sachen können Anlass zur Anordnung besonderer Sicherungsmassnahmen geben. Die Sicherungsmassnahmen sind vielfältig und reichen vom Entzug persönlicher Gegenstände über die Fesselung bis hin zum Einschluss in eine Zelle oder einen Sicherheitsraum mit Aufschaltung von Videoaufzeichnungen. Videoaufzeichnungen werden vor allem bei suizidgefährdeten Gefangenen vorgenommen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss die angeordnete Massnahme geeignet und notwendig sein und in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Gefangenen auferlegt werden. Die konkrete Sicherungsmassnahme darf nicht über das in zeitlicher, sachlicher und örtlicher Hinsicht Erforderliche hinausgehen. Entsprechend richten sich Intensität, Dauer und Aufhebungszeitpunkt der Sicherungsmassnahmen nach der jeweiligen Gefahrenlage.

4.4. Zwangsbehandlungen

Das JUVG enthält neu eine Generalklausel für Zwangsbehandlungen. Zwei Spezialfälle, die Zwangsernährung und die Zwangsmedikation, werden in separaten Bestimmungen geregelt.

§ 26 Zwangsbehandlung

In Solothurnischen Justizvollzugseinrichtungen befinden sich vermehrt Personen, die physische und psychische Auffälligkeiten in unterschiedlicher Masse aufweisen. Zunehmend werden Störungen im Sozialverhalten der Gefangenen beobachtet, die nicht selten zu heftigen Gewaltausbrüchen gegenüber Dritten (Mitgefangene, Personal, Besucher) führen. Auch die Selbstgefährdung steigt zusehends an. Selbst eine sofortige Isolierung in einer Arrestzelle vermag eine akut dekompenzierte Person oft nicht zu beruhigen. Bei Gefangenen mit massiven sozialen Auffälligkeiten oder einem erheblich destruktiven Potential kann eine Verbesserung bzw. Stabilisierung des Gesundheits- und Gemütszustands nur mit einer Zwangsbehandlung erreicht werden. Damit eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens beseitigt oder der geordnete Betrieb der Vollzugseinrichtung sichergestellt werden kann, soll eine Zwangsbehandlung möglich sein.

Bei § 26 handelt es sich um eine Generalklausel. Sie soll sämtliche erdenklichen Fälle erfassen, die zulässigerweise einer Zwangsbehandlung bedürfen, weil freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung nennt ausdrücklich den Grundsatz der Subsidiarität. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz muss jede Zwangsbehandlung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

§ 27 Zwangsernährung

In Vollzugseinrichtungen kommt es hin und wieder zu Hungerstreiks von Gefangenen. Als jüngstes Beispiel sei der auf nationaler Ebene bekannt gewordene Hungerstreik des Hanfbauern Bernard Rappaz erwähnt. Dieser Fall zeigt das Dilemma zwischen der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und der Fürsorgepflicht des Staates einerseits sowie des Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen andererseits auf. Das Dilemma aufzulösen vermag nur der Gesetzgeber, indem er für den Fall des Hungerstreiks den rechtlichen Rahmen bestimmt. Es gilt daher, eine bis anhin im kantonalen Justizvollzugsbereich fehlende Regelung für die Zwangsernährung zu schaffen und dadurch einen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten. Die Regelung soll verhindern, dass der Staat als Garant des Gewaltmonopols und der Strafdurchsetzung mangels klarer rechtlicher Grundlagen im Falle eines Hungerstreiks erpressbar wird. Im Sinne einer letzten staatlichen Interventionsmöglichkeit muss vorgesehen sein, dass unter gewissen Voraussetzungen gegenüber Gefangenen eine Zwangsernährung angeordnet und durchgeführt werden kann. Zugleich sollen die Menschenwürde des Gefangenen geschützt und in bestimmten Fällen das Selbstbestimmungsrecht respektiert werden.

Zu respektieren ist der in urteilsfähigem Zustand frei gebildete Wille einer gefangenen Person, womit sie eine Nahrungsaufnahme verweigert und damit den (Hunger-)Tod in Kauf nimmt. Gleiches gilt bei Urteilsunfähigkeit einer gefangenen Person, sofern sie in urteilsfähigem Zustand ihren Willen, eine Nahrungsaufnahme zu verweigern und damit den (Hunger-)Tod in Kauf zu nehmen, in Form einer Patientenverfügung geäußert hat. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass urteilsfähige Gefangene, die sich gegen eine Zwangsernährung ausgesprochen haben, in Würde sterben dürfen.

Die Zwangsernährung von Gefangenen im Justizvollzug stellt einen staatlichen Eingriff in deren Grundrechte dar. Auch Gefangene, die dem Staat gegenüber in einem besonderen Rechtsverhältnis (Justizvollzug) stehen, sind grundsätzlich Träger von Grundrechten (vgl. auch Art. 74 StGB). Die Zwangsernährung stellt einen schweren Eingriff dar. Damit der Eingriff in die Grundrechte verfassungskonform ist, bedarf es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Grundlage in einem formellen Gesetz. Der rechtliche Rahmen der Zwangsernährung ist demnach im kantonalen Justizvollzugsgesetz zu bestimmen. Ausserdem muss der Grundrechtseingriff im öffentlichen Interesse liegen (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein), das Verhältnismässigkeitsgebot beachten und darf das Grundrecht weder völlig unterdrücken noch ausweiten oder aushöhlen (Kerngehaltsgarantie).

§ 27 nennt in Absatz 1 ausdrücklich und abschliessend die Voraussetzungen, unter welchen die Zwangsernährung angeordnet werden darf. Ob Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die gefangene Person besteht, beurteilt eine Fachärztin oder ein Facharzt. Die Durchführung der Zwangsernährung hat unter fachärztlicher Leitung zu erfolgen.

Die Pflicht zur Durchführung der als lebensrettende Massnahme verstandenen Zwangsernährung entfällt, solange von einer freien Willensbildung und damit einer sowohl intellektuell wie voluntativ intakten Möglichkeit der Selbstbestimmung durch die betroffene Person ausgegangen werden kann. Die Feststellung über die freie Willensbildung bei den Betroffenen ist in jedem Fall durch eine Ärztin oder einen Arzt zu treffen und muss durch eine Zweitmeinung einer Ärztin oder eines Arztes bestätigt werden. Stellt eine Ärztin oder ein Arzt also fest, dass die gefangene Person urteilsfähig ist, und spricht sich die gefangene Person gegen eine Nahrungsaufnahme bzw. eine Zwangsernährung aus, so ist dieser frei gebildete Wille zu respektieren. Von einer Intervention wird diesfalls abgesehen. Auf eine Intervention wird ebenfalls verzichtet, wenn eine Patientenverfügung vorliegt, die eine (inzwischen) urteilsunfähige gefangene Person in urteilsfähigem Zustand verfasst hat und womit sie sich gegen eine Nahrungsaufnahme bzw. eine Zwangsernährung ausspricht.

Vorbemerkungen zur Zwangsmedikation

In Justizvollzugseinrichtungen werden vermehrt Personen eingewiesen, die physische und psychische Auffälligkeiten in unterschiedlichem Masse aufweisen. Mit einer ärztlich indizierten Medikation gegen den Willen einer gefangenen Person besteht die Möglichkeit, eine Verbesserung bzw. Stabilisierung des Gesundheits- und Gemütszustands zu erreichen. Mit der Aufnahme von Bestimmungen zur Zwangsmedikation ins JUVG werden die rechtlichen Grundlagen für eine zwangsweise medizinische Behandlung während des Justizvollzugs geschaffen. Zur Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Gefangenen und von Drittpersonen oder zur Erreichung eines Massnahmenzwecks kann also die Zwangsmedikation von Gefangenen geeignet oder gar unabdingbar sein. Dabei stellt eine Zwangsmedikation einen Eingriff in das verfassungsmässige Grundrecht der persönlichen Freiheit (Eingriffs in die physische und psychische Integrität der betroffenen Person) dar. Eingriffe in die persönliche Freiheit sind nach konstanter Praxis des Bundesgerichts zulässig, soweit sie auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind), das Verhältnismässigkeitsgebot beachten und das Grundrecht weder völlig unterdrücken noch ausweiten oder aushöhlen (Kerngehaltsgarantie). Aufgrund des

schwerwiegenden Eingriffs in die physische und psychische Integrität der Betroffenen kommt die Anordnung einer Zwangsmedikation nur als Ultima Ratio in Frage.

Das Gesetz unterscheidet zwischen massnahmen-indizierter Zwangsmedikation und medizinisch indizierter Zwangsmedikation.

§ 28 Massnahmen-indizierte Zwangsmedikation

Beim Vollzug von therapeutischen Behandlungen oder im Rahmen des Verwahrungsvollzugs (Art. 56 ff. StGB) kann die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten erforderlich sein, um den Zweck der Massnahme zu erreichen bzw. die Behandlung überhaupt in Angriff nehmen zu können. Diese Zwangsmedikation steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug und dient der Durchführung der angeordneten Massnahme. Dabei hat sie dem Zweck der Massnahme zu entsprechen. Die Anordnung der Zwangsmassnahme muss zudem zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter fachärztlichen Gesichtspunkten unumgänglich erscheinen. Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation muss fachärztlich empfohlen sein. Der vorgängige Beizug einer Fachärztin oder eines Facharztes (z.B. forensisch-psychiatrische Ärztin oder Arzt) ist zwingend, zumal deren oder dessen fachliche Einschätzung der Art und Weise der erforderlichen Behandlung – welche von den Gerichten meist nicht näher bezeichnet wird – unerlässlich ist. Im Unterschied zur Zwangsernährung kann der ablehnende Wille der betroffenen Person bei der massnahmen-indizierten Zwangsmedikation nicht in jedem Fall berücksichtigt werden. Geht im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person vor, hat der ablehnende Willen des Gefangenen in den Hintergrund zu treten. Gleiches gilt für eine der Zwangsmedikation entgegenstehende Patientenverfügung.

Eine massnahmen-indizierte Zwangsmedikation steht im Kontext einer integrativen Therapie. Eine ärztliche bzw. psychiatrische Überwachung muss gesichert sein. Aus medizinischer Sicht hat eine massnahmen-indizierte Zwangsmedikation deshalb in einer psychiatrischen Klinik oder einer anderen geeigneten klinischen Institution zu erfolgen. In solchen Institutionen können die fachärztliche Kontrolle und der Zugang zu weiteren therapeutischen Angeboten besser sichergestellt werden als in einer Vollzugseinrichtung.

§ 29 Medizinisch indizierte Zwangsmedikation

Geht von einer gefangenen Person eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit Dritter aus, so kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden, um damit diese Gefahr abzuwenden (Absatz 1 Buchstabe a). Die beschriebene Konstellation ist gekennzeichnet durch eine Fremdgefährdung, die von einem oder einer Gefangenen ausgeht. Das Selbstbestimmungsrecht der gefangenen Person findet seine Grenze im Schutz von (Grund-)Rechten Dritter und im öffentlichen Interesse. Im Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Geht aufgrund der Fremdgefährdung das Interesse an der Durchführung der Zwangsmedikation dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person vor, hat der ablehnende Wille des Gefangenen in den Hintergrund zu treten. Gleiches gilt für eine der Zwangsmedikation entgegenstehende Patientenverfügung.

Sind Leib und Leben oder die Gesundheit einer gefangenen Person unmittelbar gefährdet, kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden, um die Gefahr abzuwenden (Absatz 1 Buchstabe b). Im Gegensatz zur medizinisch indizierten Zwangsmedikation bei Fremdgefährdung ist bei Selbstgefährdung der frei gebildete Wille einer gefangenen Person, auf eine Medikation zu verzichten, in jedem Fall zu beachten. Unter diesen Umständen unterbleibt eine behördliche Intervention (Absatz 4). Vorausgesetzt ist wiederum die ärztlich festgestellte freie Willensbildung (durch eine Zweitmeinung bestätigt; vgl. Ausführungen auf Seite 18). Stellt eine Ärztin oder ein Arzt also fest, dass die gefangene Person urteilsfähig ist, und spricht sich die gefangene Person gegen eine Zwangsmedikation aus, so ist dies zu respektieren. Gleiches gilt,

wenn eine Patientenverfügung vorliegt, die eine (inzwischen) urteilsunfähige gefangene Person in urteilsfähigem Zustand verfasst hat und womit sie sich gegen eine Zwangsmedikation ausspricht.

Als Beispiel für die Anordnung einer medizinisch indizierten Zwangsmedikation infolge Fremdgefährdung ist folgende Situation denkbar: Der Gefangene leidet an einer übertragbaren Erkrankung, welche medikamentös behandelt werden muss (Beispiel: Tuberkulose). Aufgrund der Übertragungsgefahr besteht eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit weiterer Personen. Bei übertragbaren Krankheiten muss jedoch fallweise nicht nur der erkrankte Gefangene behandelt werden, sondern auch die Mitgefangenen. Mit einer Hepatitis-B-Impfung beispielsweise sollen die Mitgefangenen vor einer Ansteckung geschützt werden.

Als Beispiel für einen Verzicht auf eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation bei Selbstgefährdung ist folgende Situation denkbar: Der urteilsfähige Gefangene ist Diabetiker und verweigert die Insulininjektion. Mit dieser Weigerung gefährdet er nur sich selbst. Sein freier Wille, auf die Medikation zu verzichten, wird respektiert. Es erfolgt keine Intervention seitens der Vollzugsbehörde (Absatz 4). Anders verhält es sich bei einem urteilsunfähigen Gefangenen. Erkrankt ein urteilsunfähiger Insasse an einer Lungenentzündung (welche ohne Behandlung zum Tod führen kann) und verweigert er die Antibiotikum-Einnahme, kann zu seinem Schutz eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden (Absatz 1 Buchstabe b).

Medizinisch indizierte Zwangsmedikationen sind nur auf fachärztliche Empfehlung hin zulässig (Absatz 2) und die Durchführung der Zwangsmedikation hat unter fachärztlicher Leitung zu erfolgen (Absatz 3).

5. Melderechte und Meldepflichten

§ 30 Informationsrechte von Privaten

Das Bundesrecht enthält keine Bestimmungen über die Weitergabe von Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug an die durch eine Straftat geschädigten Personen. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) ist für die Zeitspanne des Vollzugs nicht anwendbar. Ebenso wenig finden die Opferenschutzbestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung. Bisher fehlte auch im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage, welche berechtigten Ansprüchen auf Informationen über den Vollzug Rechnung tragen würde. Eine solche Grundlage wird mit § 30 neu geschaffen. Die Aufnahme einer solcher Bestimmung ins JUVG ist notwendig, damit die Justizvollzugsbehörden zur Weitergabe von Informationen berechtigt sind, wenn eine Information an eine bestimmte Person oder Personengruppe als dringend erforderlich erachtet wird (beispielsweise Information über den Urlaub eines Gefangenen, der wegen versuchter vorsätzlicher Tötung verurteilt worden ist). Die gesetzliche Verankerung des Informationsrechts soll zur Verhinderung von Gerüchten und zur Beruhigung der in echter Angst lebenden Personen beitragen. Vom Informationsrecht klar abzugrenzen ist ein verabsolutierter Anspruch auf permanente Orientierung über den Vollzug.

Zu definieren sind im JUVG der Personenkreis, welcher Anspruch auf Informationen hat, und der Umfang des Informationsrechts. Eine ähnliche Regelung wie in § 30 wird von der Parlamentarischen Initiative 09.430, Opferhilfegesetz, Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers, gefordert. Zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wurde von 3. Oktober 2012 bis 15. Januar 2013 eine Vernehmlassung durchgeführt.

Nachdem die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst hat, dass Informationsrechte von Privaten im neuen Gesetz verankert werden, wird trotz beabsichtigter Regelung auf Bundesebene an den kantonalen Bestimmungen festgehalten.

Absatz 1 befasst sich mit den Rechten des Opfers im Sinne der Strafprozessordnung und des Opferhilfegesetzes. Als Opfer gelten Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Art. 1 Abs. 1 OHG, Art. 116 StPO). Absatz 2 weitet den Kreis der informationsberechtigten Personen auf die Angehörigen des Opfers aus. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich die Mutter eines Ermordeten über den Vollzug des Mörders ihres Kindes informieren möchte (z.B. zum Selbstschutz oder zum Schutz der anderen Kinder). Geschädigten von Vermögensdelikten wird – wie von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert – kein Informationsrecht zugestanden.

Absatz 3 räumt weiteren Personen ein Informationsrecht ein, sofern diese während des Strafvollzugs vom Gefangenen bedroht oder belästigt worden sind oder ein anderes berechtigtes Interesse an der Information geltend machen können.

Lediglich die in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Informationen sollen auf berechnigte Anfrage hin eröffnet werden. Allerdings dürfen die Ansprüche nicht so verstanden werden, dass ein Mitspracherecht der informationsberechtigten Personen bei der Ausgestaltung des Vollzuges geltend gemacht werden kann. Die informationsberechtigten Personen können zur Frage des Urlaubs oder dessen Ausgestaltung nicht Stellung nehmen. Der Vollzugsort fällt nicht unter die notwendigen Informationen. Wenn sich Gefangene in offenen oder halboffenen Institutionen aufhalten, darf davon ausgegangen werden, dass das Gefährdungspotenzial für die informationsberechtigten Personengruppen gering ist.

Schützenswerte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen sind als Pendant zu den Informationsrechten auf der Täterseite zu berücksichtigen (Absatz 4). Schützenswerte Geheimhaltungsinteressen können etwa dann gegeben sein, wenn der Täter bei seiner Entlassung mit Racheakten ernsthaft rechnen muss. Die Weitergabe der Informationen durch die berechnigte Person an Dritte oder die Öffentlichkeit ohne schutzwürdiges Interesse kann rechtsmissbräuchlich sein und damit in der Interessenabwägung den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen bedingen. Eine Interessenabwägung ist im Einzelfall vorzunehmen. Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Gefangenen, kann die Vollzugsbehörde die Information verweigern.

Privatpersonen dürfen nicht ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile an Dritte bekannt geben (Art. 12 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1). Um einem allfälligen Missbrauch vorzubeugen, müssen das Opfer und die weiteren informationsberechtigten Personen über die Vertraulichkeit der Informationen im Sinne des Datenschutzgesetzes aufgeklärt werden (Absatz 5).

Die Umsetzung des Informationsrechts wird keine grossen Aufwände verursachen. Es ist mit wenigen Gesuchen pro Jahr zu rechnen. Entsprechend ist nur ein geringer administrativer Aufwand zu erwarten.

§ 31 Datenaustausch unter Behörden

Neu wird der Datenaustausch unter den Justizvollzugsbehörden einerseits und den Strafverfolgungs-, Gerichts- und weiteren Behörden andererseits auf Gesetzesstufe geregelt und damit die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Absatz 1 regelt den Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden einerseits und den Behörden des Justizvollzugs andererseits. Zur Erfüllung ihres Auftrages sind die Justizvollzugsbehörden grundsätzlich auf die Akten aus dem Strafprozess angewiesen. Sie sind berechnigt, alle für den Vollzug des Urteils notwendigen Akten (Gutachten, Befragungen) beizuziehen. Die rechtskräftigen Entscheide werden den Strafvollzugsbehörden von Bundesrechts wegen mitgeteilt (Art. 84 Abs. 6 StPO).

Absatz 2 regelt den Informationsfluss zwischen den Justizvollzugsbehörden einerseits und anderen Behörden andererseits. Auskunftsberechtigt ist dabei jede Behörde, die nachweist, dass sie von der rechtskräftigen Verurteilung eines Gefangenen Kenntnis hat und die Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Denkbar ist beispielsweise, dass sich die zuständige IV-Stelle beim Amt für Justizvollzug erkundigt, ob sich eine Person im Justizvollzug befindet. Während des Vollzugs darf die IV-Rente sistiert werden. Heute fehlt eine Grundlage im kantonalen Recht, um die IV-Stelle über den Justizvollzug zu informieren.

Absatz 3 regelt wie bisher die Mitteilungspflichten der Justizvollzugsbehörden gegenüber der Kantonspolizei. Die automatische Weitergabe der Daten erfordert eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (vgl. § 21 InfoDG).

§ 32 Datenübermittlung an Gutachterinnen und Gutachter und Ärzteschaft

Sind Fachpersonen mit einer Begutachtung betraut und ist die Kenntnis der Vollzugsakten für die Begutachtung erforderlich, dürfen die Fachpersonen in die Vollzugsakten Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme umfasst auch die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile (Absatz 1).

Das Einsichtsrecht gilt auch für die behandelnden Ärzte und Ärztinnen, sofern die Aktenkenntnis für die medizinische Betreuung der Gefangenen erforderlich ist (Absatz 2).

6. Disziplinarwesen

§§ 33 – 35 Disziplinar massnahmen / Kontrollen und Durchsuchungen / Einziehung und Vernichtung

Das Disziplinarwesen ist ein unverzichtbares Instrument zur Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen. Es richtet sich an und gilt für alle Personen, die in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen werden. Diesen sind Pflichten auferlegt. Die schuldhaft Missachtung der Pflichten wird diszipliniert. Im Wesentlichen geht es um die Durchsetzung der Anweisungen von Personal und Leitung der Vollzugseinrichtungen, der Hausordnungen und der individuellen Vollzugspläne.

Seit der letzten umfassenden Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Teilrevision vom 13. Dezember 2002; vgl. BBl 1999 1979 und 2002 8240) hat der Bund die Grundzüge des Disziplinarrechts in Art. 91 StGB selber geregelt. Das Bundesrecht bestimmt, dass nur die schuldhaft Pflichtverletzung diszipliniert wird. Die einzelnen möglichen Disziplinarsanktionen sind im StGB aufgeführt. Die Kantone haben die weiteren notwendigen Einzelheiten zu erlassen (Art. 91 Abs. 3 StGB). Das kantonale Disziplinarrecht beschlägt die Tatbestände, also die Frage, welches (unerwünschte) Verhalten zu disziplinieren ist, die zugeordneten Sanktionen und deren Zumessung. Weiter ist das Verfahren zu regeln (Rechtsweg).

Das kantonale Disziplinarrecht wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 13. Dezember 2006 (RG Nr. 133/2006) dem Bundesrecht angepasst. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Revision ist deshalb minimal und beschränkt sich auf rechtssystematische und organisatorische Fragen. Das JUVG verweist auf das Bundesrecht (Art. 91 StGB). Vom Spielraum des Bundesrechts wird insofern Gebrauch gemacht, als Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuche zu Disziplinarvergehen ebenfalls disziplinarisch geahndet werden können. Neu wird die maximale Dauer für den Arrest von 10 auf 14 Tage erhöht, womit die Entscheidungsinstanz einen grösseren Spielraum erhält. Dem Anliegen einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden, die Vorschriften zum Disziplinarwesen konkreter auszugestalten, wird insofern Rechnung getragen, als die Bemessungsgrundlagen für die Disziplinarsanktionen und Bestimmungen zur Verjährung ins Gesetz aufgenommen werden. Die einzelnen Disziplinarartbestände und die einzelnen Sanktionen sollen in einem separaten Erlass geregelt werden. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Dis-

ziplinarsanktionen ergibt sich aus § 7. Auf Verfahrensbestimmungen kann verzichtet werden, für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Die Disziplinarbehörde klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und hört den Gefangenen vor Anordnung einer Disziplinar massnahme an (§§ 14, 15 und 23 VRG). Der Disziplinarentscheid wird schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet (§ 21 VRG).

Für disziplinarische Massnahmen gegenüber Jugendlichen gelten die besonderen Bestimmungen des Jugendstrafrechts, beispielsweise Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1). Im Jugendstrafrecht findet Art. 91 des Strafgesetzbuches keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 JStG).

Neu enthält das JUVG zudem eine Vorschrift über die Einziehung und Vernichtung von Gegenständen und Vermögenswerten, die bei Disziplinarvergehen eine Rolle gespielt haben.

7. Rechtsschutz

§ 36 Rechtsschutz

Künftig steht gegen erstinstanzliche Entscheide der Justizvollzugsbehörden ein verwaltungsinternes Rechtsmittel zur Verfügung. Erstinstanzliche Verfügungen können mit Beschwerde beim Departement des Innern angefochten werden. Gegen erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Departements kann gemäss § 29 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Der Rechtsweg für Verfügungen der Jugendanwaltschaft richtet sich nach § 33^{bis} des Gerichtsorganisationsgesetzes und Art. 39 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1). Diese Verfügungen können bei der Beschwerdekammer des Obergerichts angefochten werden.

8. Kosten des Justizvollzugs

§ 37 Kostenübernahme

Von Bundesrechts tragen die Kantone die Kosten des Justizvollzugs, wobei sich die Verurteilten in angemessener Weise an den Vollzugskosten zu beteiligen haben (Art. 380 Abs. 1 und 2 StGB). Der Kanton erlässt nähere Bestimmungen über die Kostenbeteiligung der Verurteilten (Art. 380 Abs. 3 StGB).

Im Kanton Solothurn werden die Kosten heute vollumfänglich vom Kanton getragen. Die Gemeinden sind an den Vollzugskosten nicht beteiligt. Die alleinige kantonale Finanzierung der Vollzugskosten wird beibehalten (Absatz 1).

Im interkantonalen Verhältnis richtet sich die Kostenübernahme nach den Bestimmungen des Konkordats (Absatz 2). Die einweisenden Kantone vergüten den vollziehenden Kantonen die Vollzugskosten. Die Konkordatskonferenz legt die Kostgelder unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen fest und bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden. Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Die Gefangenen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in angemessener Weise an den Vollzugskosten zu beteiligen (Absatz 3). Die Gefangenen sollen sich insbesondere an jenen Kosten beteiligen, die auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung entstehen würden, wie

zahnärztliche Behandlungen, Anschaffung und Unterhalt medizinischer Hilfsmittel (beispielsweise Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen) sowie Anschaffung von persönlichen Gegenständen und Effekten. Zudem soll eine Beteiligung an jenen Kosten erfolgen, aus denen den Gefangenen ein persönlicher Nutzen erwächst, wie Kosten, die durch die Kontaktpflege zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung entstehen, und Kosten für besondere Vollzugsformen (Halbgefangenschaft, tageweiser Vollzug, Electronic Monitoring). Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

Für den Kostenbeitrag an besondere Vollzugsformen und an weitere besondere, im Interesse der Gefangenen getätigte Auslagen kann Vorauszahlung verlangt werden (Absatz 4). Wird der angemessene Vorschuss nicht geleistet, kann auf die besondere Vollzugsform bzw. die gewünschten Auslagen verzichtet werden.

9. Schlussbestimmungen

§ 38 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des JUVG erforderlichen Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Fremdänderungen

In § 17 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) wird das „Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischer Massnahmen und Verwahrung,“ durch „Gesetz über den Justizvollzug“ bzw. „Justizvollzugsgesetz“ ersetzt.

Im Titel von § 17 EG StPO wird der Begriff „der Inhaftierten“ durch den im JUVG mehrheitlich verwendeten Begriff „der Gefangenen“ ersetzt.

Fremdaufhebungen

Mit dem Inkrafttreten des JUVG wird das Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischer Massnahmen und Verwahrung aufgehoben.

5. Rechtliches

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum, sofern es mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. d und Art. 35 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung).

5.1 Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere mit dem Strafgesetzbuch (StGB) und den Strafprozessordnungen (StPO und JStPO).

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates ergibt sich aus Art. 97 der Kantonsverfassung. Dem Kanton obliegt die Regelung der Grundzüge der Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen sowie der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern, Amt für Justizvollzug, mit B+E
Departement des Innern, Rechtsdienst, mit B+E
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999¹⁾, Artikel 91 Absatz 3 sowie Artikel 372 Absatz 1, 377, 379 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁾, Artikel 439 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007³⁾ und Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986⁴⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1129)

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Strafgesetzbuch⁵⁾ sowie von weiteren freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen (Justizvollzug), soweit der Vollzug dem Kanton obliegt.

§ 2 Übergeordnetes Recht

¹⁾ Die Bestimmungen des Bundesrechts sowie des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat) vom 5. Mai 2006⁶⁾ bleiben vorbehalten.

§ 3 Zusammenarbeit

¹⁾ Der Kanton Solothurn kann mit anderen Kantonen und weiteren Partnern zusammenarbeiten.

²⁾ Der Regierungsrat ist zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt.

¹⁾ SR [101](#).

²⁾ SR [311.0](#).

³⁾ SR [312.0](#).

⁴⁾ BGS [111.1](#).

⁵⁾ SR [311.0](#).

⁶⁾ BGS [333.111](#).

2. Zuständigkeiten

§ 4 *Behörden des Justizvollzugs*

¹ Der Vollzug von Strafen und Massnahmen obliegt folgenden Behörden:

- a) dem Regierungsrat;
- b) dem Departement;
- c) dem Amt für Justizvollzug;
- d) der Jugendanwaltschaft.

§ 5 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat

- a) übt die Aufsicht über den Justizvollzug aus;
- b) wählt Kommissionen im Bereich des Justizvollzugs.

§ 6 *Departement*

¹ Das Departement nimmt alle Aufgaben des Justizvollzugs wahr, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden.

² Dem Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheid über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen;
- b) Entscheid über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen;
- c) Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;
- d) Anordnung von Zwangsbehandlungen gemäss §§ 26 bis 29;
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere Leistungen, die für den Justizvollzug erforderlich sind.

§ 7 *Amt für Justizvollzug*

¹ Das Amt für Justizvollzug (AJUV) ist Vollzugsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung.

² Das AJUV trifft die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen. Dem AJUV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheid über den Antritt der Strafe oder Massnahme, die Vollzugsform und die geeignete Vollzugseinrichtung;
- b) Koordination des Vollzugs;
- c) Anordnung von Disziplinarsanktionen.

§ 8 *Jugendanwaltschaft*

¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht das Jugendstrafrecht.

² Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Aufgaben des Departements wahr.

§ 9 *Datenbearbeitung*

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten oder bearbeiten lassen, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die Behörden des Justizvollzugs können durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

3. Vollzugseinrichtungen

§ 10 *Vollzugseinrichtungen*

¹ Der Kanton betreibt eigene Einrichtungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Vollzugseinrichtungen).

² Als Vollzugseinrichtungen stehen Konkordatsanstalten, Gefängnisse und weitere Vollzugseinrichtungen zur Verfügung. Der Regierungsrat legt im Rahmen des übergeordneten Rechts und in Übereinstimmung mit den konkordatlichen Verpflichtungen fest, welche Strafen und Massnahmen in welchen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden.

³ Die Vollzugseinrichtungen sind baulich, betrieblich und personell so ausgestaltet, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

§ 11 *Private Vollzugseinrichtungen*

¹ Der Kanton kann privat geführten Einrichtungen die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

² Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn

- a) die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen;
- b) eine einwandfreie Betriebsführung sichergestellt ist;
- c) die Einrichtung über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

³ Den privat geführten Einrichtungen stehen dieselben Befugnisse zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

⁴ Die privat geführten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

4. Rechtsstellung der Gefangenen

4.1. Allgemeines

§ 12 *Menschenwürde und Einschränkung von Grundrechten*

¹ Die Menschenwürde der Gefangenen ist zu wahren.

² Die Rechte der Gefangenen dürfen nur soweit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.

§ 13 *Pflichten Gefangener*

¹ Die Gefangenen haben die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu befolgen und alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung stört.

[Geschäftsnummer]

§ 14 *Unterkunft und Verpflegung*

¹ Die Gefangenen verfügen im Vollzug in der Regel über eine Einzelzelle. Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang persönliche Gegenstände in die Unterkunft mitgenommen werden dürfen.

² Die Verpflegung ist für alle Gefangenen einer Vollzugseinrichtung gleich. Besondere Verpflegung erhält, wer auf ärztliche Anordnung solche benötigt. Auf Speisevorschriften aufgrund der Religionszugehörigkeit wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

§ 15 *Betreuung und Beratung*

¹ Bei der Lösung der persönlichen Probleme werden die Gefangenen betreut und beraten. Die Vollzugseinrichtungen können aussenstehende Personen beiziehen.

² Die medizinische Betreuung in den Vollzugseinrichtungen ist sichergestellt.

³ Die Vollzugseinrichtungen ermöglichen den Gefangenen die Teilnahme an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen und sorgen für die seelsorgerische Betreuung.

§ 16 *Visuelle Überwachung*

¹ Die Vollzugseinrichtungen können mit Anlagen zur visuellen Überwachung ausgerüstet werden. Die Anlagen dienen:

- a) der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen;
- b) der Gewährleistung der Sicherheit des Personals, der Gefangenen und Dritter;
- c) der Durchsetzung der Hausordnung;
- d) der Überwachung des Gesundheitszustandes von Gefangenen.

² Visuell überwacht werden:

- a) alle Räume und Flächen, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten können;
- b) die ordentlichen Zellen, sofern besondere Umstände wie der Gesundheitszustand des Gefangenen eine visuelle Überwachung erfordern.

³ Aufgezeichnete Personendaten müssen spätestens 90 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾.

§ 17 *Arbeit, Aus- und Weiterbildung*

¹ Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Die Arbeitszuweisung richtet sich nach den Fähigkeiten und Neigungen der Gefangenen und den Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung. Auf den Gesundheitszustand der Gefangenen wird Rücksicht genommen.

² Bei besonderen Vollzugsformen kann die Arbeit teilweise ausserhalb der Vollzugseinrichtungen verrichtet werden.

³ Die Vollzugseinrichtungen fördern die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen.

¹⁾ BGS [114.1](#).

§ 18 *Arbeitsentgelt*

¹ Die Höhe, die Grundsätze der Bemessung, die Verwaltung und die Verwendung des Arbeitsentgelts richten sich nach den Bestimmungen des Konkordats¹⁾.

§ 19 *Freizeit*

¹ Die Gefangenen haben ihre Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten.

4.2. Beziehungen zur Aussenwelt

§ 20 *Kontakte zur Aussenwelt*

¹ Die Gefangenen haben das Recht, im Rahmen der Hausordnung mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung Kontakte zu pflegen.

² Die Kontakte werden kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen selbst beschränkt oder untersagt.

§ 21 *Mittel der Kontaktpflege*

¹ Die Kontakte zur Aussenwelt erfolgen insbesondere durch

- a) Versand und Empfang von Postsendungen;
- b) Telefongespräche;
- c) Zeitungen, Zeitschriften und Bücher;
- d) Empfang von Besuchen;
- e) Gewährung von Urlaub und Ausgang.

² Der Regierungsrat regelt, in welchem Umfang die Benutzung elektronischer Geräte zulässig ist.

4.3. Sicherheit und Ordnung

§ 22 *Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen*

¹ Ein Sicherheitsdienst sorgt für die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sowie für die Sicherheit bei Transporten, begleiteten Ausgängen und ähnlichen Vorgängen ausserhalb der Vollzugseinrichtungen. Bei Bedarf können Angehörige der Polizei beigezogen werden.

² Der Dienst der Sicherheitskräfte erfolgt ohne Schusswaffe.

³ Kommen Angehörige der Polizei zum Einsatz, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾.

§ 23 *Erkennungsdienstliche Massnahmen*

¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind folgende erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

- a) Abnahme von Fingerabdrücken;
- b) Erstellen von Fotografien;

¹⁾ BGS [333.111.](#)

²⁾ BGS [511.11.](#)

[Geschäftsnummer]

- c) Durchführung von Messungen;
- d) Feststellung körperlicher Merkmale.

² Die erkennungsdienstlichen Unterlagen dürfen der Polizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere zu Fahndungszwecken, zugestellt werden.

§ 24 Kontrollen und Durchsuchungen

¹ Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen durchsucht werden.

² Bei Gefangenen, die verdächtigt werden, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

³ Bei Gefangenen können Atemluftkontrollen, Blutentnahmen, Urinproben, Kontrollen von Körperöffnungen und ähnliches angeordnet werden.

⁴ Zur Sicherstellung der für die Gesundheit der Gefangenen und des Personals der Vollzugseinrichtungen erforderlichen Präventionsmassnahmen können bei Gefangenen medizinische Abklärungen vorgenommen werden.

§ 25 Besondere Sicherungsmassnahmen

¹ Bestehen bei einer gefangenen Person in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, können besondere Sicherungsmassnahmen angeordnet werden.

² Als besondere Sicherungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- a) Entzug von persönlichen Gegenständen;
- b) Einschluss in eine Zelle;
- c) Unterbringung in einem Sicherheitsraum;
- d) Fesselung.

4.4. Zwangsbehandlungen

§ 26 Zwangsbehandlung

¹ Die Durchführung einer Behandlung gegen den Willen von Gefangenen (Zwangsbehandlung) ist zulässig,

- a) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der gefangenen Person oder Dritter abzuwenden;
- b) um eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens zu beseitigen oder den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen, sofern die gefangene Person massive soziale Auffälligkeiten oder ein erheblich destruktives Potenzial aufweist.

² Eine Zwangsbehandlung ist nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen.

§ 27 Zwangsernährung

¹ Im Falle eines Hungerstreiks kann eine unter fachärztlicher Leitung durchzuführende Zwangsernährung angeordnet werden, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben der gefangenen Person bestehen.

² Solange von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person, auf die Nahrungsaufnahme zu verzichten, ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention.

§ 28 Massnahmen-indizierte Zwangsmedikation

¹ Gegenüber Gefangenen, an denen eine therapeutische Massnahme zu vollziehen ist, kann eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation angeordnet werden, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

² Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen Facharzt oder eine Fachärztin empfohlen wird.

³ Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.

§ 29 Medizinisch indizierte Zwangsmedikation

¹ Gegenüber einer gefangenen Person kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden,

- a) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit Dritter abzuwenden (Fremdgefährdung);
- b) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der gefangenen Person abzuwenden (Selbstgefährdung).

² Die medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen Facharzt oder eine Fachärztin empfohlen wird.

³ Die medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.

⁴ Solange bei Selbstgefährdung von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person, auf die Medikation zu verzichten, ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention.

5. Melderechte und Meldepflichten

§ 30 Informationsrechte von Privaten

¹ Opfer im Sinne der Strafprozessordnung¹⁾ können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie über Folgendes informiert werden:

- a) im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer von Vollzugslockerungen, den Zeitpunkt einer Vollzugsunterbrechung sowie die bedingte oder definitive Entlassung;
- b) über eine Flucht von Gefangenen und deren Beendigung.

² Anspruch auf Information im Sinne von Absatz 1 haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

¹⁾ SR [312.0](#).

[Geschäftsnummer]

³ Anspruch auf Information im Sinne von Absatz 1 haben weitere Personen, sofern sie von Gefangenen während des Vollzugs bedroht oder belästigt worden sind oder ein anderes berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen können.

⁴ Die Information kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen überwiegen.

⁵ Die Behörde macht die informationsberechtigten Personen auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992¹⁾ aufmerksam.

§ 31 Datenaustausch unter Behörden

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können bei den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden die für die Durchführung des Vollzugs erforderlichen Verfahrensakten, einschliesslich besonders schützener Personendaten und Persönlichkeitsprofile, mittels Gesuch einfordern.

² Weist eine Behörde nach, dass sie von verhängten Strafen oder Massnahmen Kenntnis hat, dürfen ihr die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte über Gefangene erteilt werden.

³ Die Behörden des Justizvollzugs teilen der Kantonspolizei mit:

- a) das Eintrittsdatum in den Justizvollzug und das Austrittsdatum aus der Vollzugseinrichtung;
- b) wenn eine Person nicht zum Vollzug angetreten ist;
- c) wenn ein Gefangener aus einer Vollzugseinrichtung entwichen ist.

Die Mitteilungspflicht gilt sinngemäss auch für den vorzeitigen Justizvollzug.

⁴ Besondere Melderechte aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 32 Datenübermittlung an Gutachter und Gutachterinnen und Ärzteschaft

¹ Fachpersonen, die mit einer Begutachtung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützener Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für die Begutachtung erforderlich ist.

² Die behandelnden Ärzte und Ärztinnen dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützener Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für die medizinische Betreuung erforderlich ist.

¹⁾ SR [235.1](#).

6. Disziplinarwesen

§ 33 *Disziplinarsanktionen*

¹ Bei schuldhaften Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugsplans sowie bei Verstössen gegen die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen können gegen Gefangene Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 91 des Strafgesetzbuches¹⁾ angeordnet werden. Der Arrest beträgt maximal 14 Tage.

² Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuch zu Disziplinarvergehen können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.

³ Bei der Bemessung der Disziplinarsanktionen werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände des Gefangenen berücksichtigt.

⁴ Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der Anordnung.

⁵ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 34 *Kontrollen und Durchsuchungen*

¹ Bei Verdacht auf Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen können Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 angeordnet werden.

§ 35 *Einziehung und Vernichtung*

¹ Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit welchen Disziplinarvergehen begangen worden sind oder die zur Begehung von Disziplinarvergehen bestimmt waren, können eingezogen werden.

² Sie können zugunsten des Kantons verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

7. Rechtsschutz

§ 36 *Rechtsschutz*

¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements und gegen Beschwerdeentscheide des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970²⁾ und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 13. März 1977³⁾.

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ BGS [124.11](#).

³⁾ BGS [125.12](#).

8. Kosten des Justizvollzugs

§ 37 *Kostenübernahme*

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Justizvollzugs.

² Die Übernahme der Kosten im interkantonalen Bereich richtet sich nach dem Konkordat¹⁾.

³ Die Gefangenen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.

⁴ Für besondere Vollzugsformen und weitere besondere Auslagen, die im Interesse der Gefangenen getätigt werden, kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

9. Schlussbestimmungen

§ 38 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010²⁾ (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht in Artikel 234 und 235 StPO³⁾ geregelt ist, richten sich die Rechte und Pflichten der Gefangenen nach dem Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz) vom ...⁴⁾.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Der Vollzug richtet sich nach dem Justizvollzugsgesetz⁵⁾.

III.

Der Erlass Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991⁶⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [333.111](#).

²⁾ BGS [321.3](#).

³⁾ SR [312.0](#).

⁴⁾ BGS [331.11](#).

⁵⁾ BGS [331.11](#).

⁶⁾ BGS [331.11](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieses Gesetz ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieses Gesetz unterliegt dem ... Referendum.